

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701
13/1990 Düsseldorf, den 21.12.1990

Seite 2

Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Dezember 1990

STUDIENORDNUNG
für den Zusatzstudiengang
"Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin"
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. Dezember 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S.144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Zusatzstudiums
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer, Regelstudienzeit
- § 4 Zulassung
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen
- § 6 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 8 Studienplan
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Zusatzstudiums in Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. November 1990 (MagPO).

§ 2 Ziel des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium soll die theoretischen Grundlagen, die praktischen Fähigkeiten und die Kompetenz vermitteln, um in Forschung, Management, Administration und Industrie eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin auszuüben.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann zu Beginn jedes Sommersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Studienjahre und 3 Monate (§ 5 MagPO)
- (3) Das Studium gliedert sich in 2 Studienjahre zu jeweils 2 Studiensemestern. In jedem Semester sind 25 Semesterwochenstunden (SWS) zu besuchen.
- (4) Die Magisterprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zum Studiengang ist in der Magisterprüfungsordnung (§ 3) und in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang "Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin" vom 27. November 1990 geregelt.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsbeauftragte. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von ausländischen Studienleistungen kann die "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen" gehört werden. (§ 8 Abs.1 MagPO)
- (2) Eine abgeschlossene Weiterbildung zum Arzt für "Öffentliches Gesundheitswesen" wird auf Antrag als erstes Studienjahr anerkannt. (§ 8 Abs.2 MagPO)

§ 6 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium hat medizinische, epidemiologische, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin zum Inhalt.
- (2) Das Studium übt praktische Fertigkeiten durch Projektarbeiten ein. Hierzu gehört auch das Projekt, das die Magisterarbeit vorbereitet.
- (3) Das Studium umfaßt insgesamt 100 Semesterwochenstunden (SWS), von denen während des ersten Studienjahres 50 SWS auf Vorlesungen und Seminare und während des zweiten Studienjahres 50 SWS auf Forschungskolloquien, Seminare, Kurse und Projektarbeiten entfallen. Die Lehrveranstaltungen werden blockweise angeboten.
- (4) Das erste Studienjahr vermittelt die Grundlagen der Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin; das zweite Studienjahr dient dem Schwerpunktstudium durch eigene Mitarbeit in Projekten, die durch die Teilnahme an themenkreisübergreifenden Forschungskolloquien und an vertiefenden Lehrveranstaltungen ergänzt wird. Während des zweiten Studienjahres wird die Magisterarbeit erstellt.
- (5) Das Studium umfaßt 9 Themenkreise.
- (6) Im ersten Studienjahr sind Vorlesungen und Seminare im folgenden Umfang zu besuchen. In jedem der Themenkreise ist in einem Seminar ein Leistungsnachweis zu erwerben.

Themenkreis:

1. Gesundheitspolitik und Systemmanagement im Gesundheitswesen	12 SWS
2. Statistik und Epidemiologie	8 SWS
3. Umweltmedizin/Arbeitsmedizin	10 SWS
4. Verhaltensmedizin und Gesundheitsförderung	6 SWS
5. Ernährung	2 SWS
6. Gerontologie	2 SWS
7. Sucht und andere psychische Erkrankungen	4 SWS
8. Mutter und Kind/ Familienplanung	4 SWS
9. Humangenetik	2 SWS

Ingesamt	50 SWS

- (7) Im zweiten Studienjahr sind mit Ausnahme des Themenkreises Gerontologie (6.) in allen Themenkreisen Forschungskolloquien, Seminare und Kurse zu besuchen sowie Projektarbeiten durchzuführen.

Auf Seminare, Forschungskolloquien und Kurse entfallen	
im dritten Studiensemester	12 SWS
im vierten Studiensemester	6 SWS
und auf Projektarbeiten	
im dritten Studiensemester	13 SWS
im vierten Studiensemester	19 SWS

Insgesamt	50 SWS

Zu den Projektarbeiten gehört auch die Mitarbeit in einem Projekt, das auf die Magisterarbeit vorbereitet.

Im zweiten Studienjahr müssen mindestens vier Leistungsnachweise erworben werden, davon einer aus dem Themenkreis, in den das Thema der Magisterarbeit fällt.

§ 7 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden zwei Teile:
 - erster Teil: Magisterarbeit (§ 13 MagPO)
 - zweiter Teil: drei mündliche Prüfungen (§ 15 MagPO)
- (2) Zum ersten Teil der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Heinrich-Heine-Universität zu Düsseldorf im Zusatzstudien-gang immatrikuliert ist.
 2. im ersten Studienjahr die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:
 - erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus jedem der in § 6 Abs. 6 genannten Themenkreise.
- (3) Zum zweiten Teil der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, und im zweiten Studienjahr
 2. an mindestens drei Forschungskolloquien/Seminaren/Kursen aus drei der in § 6 Abs. 6 genannten Themenkreise (mit Ausnahme Nr. 6) (MagPO § 11 Abs.2 Nr.2) und
 3. an einer Projektarbeit, einem Kurs oder einem Forschungskolloquium des Themenkreises erfolgreich teilgenommen hat, aus dem das Thema der Magisterarbeit gestellt wird. (MagPO § 11 Abs.2 Nr.3)

- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird durch den Veranstaltungsleiter festgestellt und bestätigt. Die Anforderung zum Erwerb der Leistungsnachweise gibt der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung sowie durch Aushang bekannt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung kann zu Beginn des zweiten Studienjahres gestellt werden (§ 11 Abs.3 MagPO).
- (6) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung muß spätestens 14 Tage nach Abschluß des zweiten Studienjahres eingereicht werden (§ 11 Abs. 5 MagPO).

§ 8 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Information für den sachgerechten Aufbau des Studiums beigelegt (§ 85 WissHG). Der Studienplan bezeichnet Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen, ihren Themenkreis und die Anzahl der Semesterwochenstunden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. November 1990 und vom 12. Dezember 1990 und des Beschlusses des Senats der Universität vom 18. Dezember 1990.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1990



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

Anlage zur Studienordnung für den Zusatzstudiengang
Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin

Studienplan

1. Studiensemester (Sommerhalbjahr)

	Vorlesung SWS	Seminar SWS
1. Gesundheitspolitik und Systemmanagement im Gesundheitswesen	3	3
2. Statistik und Epidemiologie	2	2
3a. Umweltmedizin	2	2
3b. Arbeitsmedizin	1	1
4. Verhaltensmedizin und Gesundheitsförderung	1	2
5. Ernährung	-	1
7. Sucht- und andere psychische Erkrankungen	1	1
8. Mutter und Kind / Familienplanung	1	1
insgesamt	11	13

2. Studiensemester (Winterhalbjahr)

1. Gesundheitspolitik und Systemmanagement im Gesundheitswesen	3	3
2. Statistik und Epidemiologie	2	2
3a. Umweltmedizin	1	1
3b. Arbeitsmedizin	1	1
4. Verhaltensmedizin	1	2
5. Ernährung	-	1
6. Gerontologie	1	1
7. Sucht- und andere psych. Erkrankungen	1	1
8. Mutter und Kind / Familienplanung	1	1
9. Humangenetik	1	1
insgesamt	12	14

3. Studiensemester (Sommerhalbjahr)

	Seminar/ Forschungs- kolloquien	Projekt- arbeiten
1. Gesundheitspolitik und Systemmanagement im Gesundheitswesen	2	4
2. Statistik und Epidemiologie	2	2
3a. Umweltmedizin	1	1
3b. Arbeitsmedizin	1	1
4. Verhaltensmedizin und Gesundheits- förderung	2	2
5. Ernährung	1	1
7. Sucht- und andere psych. Erkrankungen	2	1
8. Mutter und Kind / Familienplanung	1	1
	<hr/>	<hr/>
	12	13

4. Studiensemester (Winterhalbjahr)

1. Gesundheitspolitik und Systemmanagement im Gesundheitswesen	2	4
2. Statistik und Epidemiologie	2	2
3a. Umweltmedizin	-	2
3b. Arbeitsmedizin	-	2
4. Verhaltensmedizin und Gesundheits- förderung	-	2
5. Ernährung	-	1
7. Sucht- und andere psych. Erkrankungen	1	2
8. Mutter und Kind / Familienplanung	-	2
9. Humangenetik	1	2
	<hr/>	<hr/>
	6	19